

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1952

420/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pittermann, Horn, Eibegger und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Nachzahlung an Besatzungskosten.

-.-.-

In der 75. Sitzung des Nationalrates vom 14. Dezember 1951 hat der damalige Bundesminister für Finanzen, Dr. Margarétha, dem Hohen Haus mitgeteilt, dass der Alliierte Kontrollrat die von Österreich zu zahlenden Besatzungskosten für das Jahr 1951 an die britische, französische und sowjetrussische Besatzungsmacht von den vorgesehenen je 140 Millionen Schilling auf je 151 Millionen Schilling erhöht hat.

Diese Mehrforderung von insgesamt 33 Millionen Schilling Besatzungskosten war vom Alliierten Rat ohne Zustimmung der Bundesregierung oder gar des Nationalrates einseitig verfügt worden. In seinen Ausführungen stellte Finanzminister Dr. Margarétha schliesslich fest: "...Angesichts dieses Umstandes möchte ich schon jetzt betonen, dass ich dem Versuche, diese nicht gedeckten Mehrausgaben 1951 bei der Festsetzung einer Allokation für 1952 einzubeziehen, mit aller Energie entgegentreten werde." Das stenographische Protokoll verzeichnet bei dieser Rede: "Lebhafter Beifall bei ÖVP, SPÖ und KdU.".

In der 77. Sitzung des Nationalrates am 17. Dezember 1951 stellten sich die Kommunisten auf den Standpunkt, dass die Forderung der Besatzungsmächte berechtigt sei. Von den anderen Parteien lehnte der Redner des KdU wie der SPÖ die Forderung des Alliierten Rates entschieden ab und versicherten Dr. Margarétha, der zweifellos den damaligen Standpunkt der ÖVP vertrat, ihrer Zustimmung.

Umso überraschter war die österreichische Öffentlichkeit, als sie aus einer offiziellen Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. März d.J. erfuhr, dass Mehrausgaben u.a. "... durch die vom Alliierten Rat für Österreich angeordnete Bereitstellung von weiteren 33 Millionen Schilling für Besatzungskosten" erwachsen. Die Zahlung dieser Forderung widerspricht der in der Budgetdebatte zum Ausdruck gekommenen Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten des Nationalrates. Für die Bezahlung haben sich nur die Kommunisten ausgesprochen.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1952

Es ist ferner unklar, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmung diese Bezahlung geleistet wurde. Die anfragenden Abgeordneten verweisen auf den Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung, der besagt:

"Bundesausgaben, die im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz nicht vorgesehen sind, bedürfen vor ihrer Vollziehung der verfassungsmässigen Genehmigung des Nationalrates, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Bundesausgabe, sofern sie 666.666 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vollzogen werden; die Genehmigung des Nationalrates ist nachträglich anzusprechen."

Die anfragenden Abgeordneten wollen vorerst dem Bundesminister für Finanzen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor sie eine Erörterung über die verfassungsrechtlichen Folgen einer Staatsausgabe ohne Deckung durch ein Gesetz zur Debatte stellen; sie wollen dem Herrn Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit zur Begründung seiner Haltung geben, sie machen ihn aber schon jetzt darauf aufmerksam, dass ein Hinausschieben der Interpellationsbeantwortung über das Ende der Herbstsession durch Anwendung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Geschäftsordnung verhindert werden wird.

Die gefertigten Abgeordneten stehlen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

Anfragen:

- 1.) War dem Herrn Bundesminister für Finanzen die Haltung des Nationalrates gegenüber der Forderung des Alliierten Rates auf Nachzahlung von Besatzungskosten bekannt?
- 2.) Auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen hat der Herr Bundesminister für Finanzen in einer Zeit, in der er dem Wohnungsbau in Österreich die vom Parlament bewilligten Mittel vorenthält, eine solche Zahlung an den Alliierten Rat geleistet?